



## Entgeltordnung für das Umweltzeichen Blauer Engel ab 01.01.2025

### § 1 Vergabe des Umweltzeichens

Die RAL gGmbH ist die vom Umweltbundesamt autorisierte Stelle zur Vergabe des Blauen Engels.

### § 2 Antragstellung

Bei Antragstellung auf Zertifizierung und Erteilung des Nutzungsrechtes des Umweltzeichens Blauer Engel für dafür in Frage kommende Produkte (Waren und Dienstleistungen) sind vom Kunden (Antragsteller) € 600,-- zuzüglich Umsatzsteuer je Antrag nach Aufforderung an die RAL gGmbH zu entrichten. Zusätzlich sind ggf. die jeweiligen Regelungen in den Vergabekriterien zu beachten.

### § 3 Jahresentgelt

Für das Recht auf Nutzung des Umweltzeichens Blauer Engel ist ein jährliches Entgelt an die RAL gGmbH zu leisten.

### § 4 Höhe des Jahresentgeltes

Die Höhe des Jahresentgeltes richtet sich nach dem zu erwartenden jährlichen Gesamtumsatz der mit dem Umweltzeichen Blauer Engel zu zertifizierenden Produkte (Waren und Dienstleistungen) pro Vergabekriterien gemäß folgender Tabelle:

Jahresumsatz in Mio. €	Jahresentgelt in € (zzgl. Umsatzsteuer)	Entgeltklasse
bis 0,25	350,--	1
über 0,25 bis 1,0	750,--	2
über 1,0 bis 2,5	1.500,--	3
über 2,5 bis 5,0	2.750,--	4
über 5,0 bis 10,0	4.400,--	5
über 10,0 bis 15,0	5.500,--	6
über 15,0 bis 20,0	7.000,--	7
über 20,0 bis 25,0	9.000,--	8
über 25,0 bis 40,0	10.500,--	9
über 40,0	13.500,--	10

Wird kein Jahresumsatz erzielt, so ist zumindest das nach Entgeltklasse 1 fällige Jahresentgelt zu leisten. Für Produkte, die unentgeltlich verteilt werden, sind die Herstellungskosten die Bemessungsgrundlage.

Spezifische Regelungen zu ausgewählten Vergabekriterien können nur durch das Umweltbundesamt festgesetzt werden, dürfen aber nicht höher sein als die oben entsprechend genannten Entgelte.



#### **§ 5 Erweiterung des Umfangs einer bestehenden Zertifizierung und des Nutzungsrechts**

Wird durch den Zeichennehmer die Erweiterung des Umfangs der Zertifizierung und des Nutzungsrechtes des Umweltzeichens für zertifizierte Produkte beantragt, die unter einem anderen Markennamen und/oder einem anderen Inverkehrbringer vertrieben werden sollen, so ist für den Abschluss jeder Erweiterung ein Bearbeitungsentgelt von je € 300,-- zuzüglich Umsatzsteuer vom Antragsteller an RAL zu entrichten.

Spezifische Regelungen, wie z.B. Staffelungsentgelte zu ausgewählten Vergabekriterien können nur durch das Umweltbundesamt festgesetzt werden, dürfen aber nicht höher sein als die oben entsprechend genannten Entgelte. Zusätzlich sind ggf. die jeweiligen Regelungen in den Vergabekriterien zu beachten.

#### **§ 6 Änderung von zertifizierten Produkten**

Sofern geringfügige Änderungen des zertifizierten Produkts vorgenommen werden, welche eine erneute Bewertung von Anforderungen erforderlich machen, so ist für jeden Änderungsantrag ein Bearbeitungsentgelt von je € 300,-- zuzüglich Umsatzsteuer vom Antragsteller an RAL zu entrichten.

Gleiches gilt für Änderungen im Vertrag oder das Ausstellen von Zweitverträgen (z.B. bei Änderung des Produktnamen).

#### **§ 7 Ausstellung von Urkunden/Zertifikaten**

Urkunden/Zertifikate können in deutscher und/oder englischer Sprache zur Verfügung gestellt werden. Die Bearbeitungsgebühr beträgt je Exemplar € 25, -- zuzüglich Umsatzsteuer. Das Bearbeitungsentgelt ist vom Antragsteller an RAL zu entrichten.

#### **§ 8 Überwachung der Produkthanforderungen und Aufrechterhaltung der Zertifizierung bzw. Nutzungsrechtes**

In den Vergabekriterien können zur Aufrechterhaltung der Zertifizierungsanforderungen und Überwachung während der Vertragslaufzeit weitere Nachweise über die Einhaltung einzelner Kriterien des Produktes oder der Dienstleistung (z.B. wiederkehrende Prüfungen) gefordert werden, welche der RAL gGmbH von den Zeichennehmern vorzulegen sind und von der RAL gGmbH zu prüfen sind. Für diese Prüfungen sind vom Zeichennehmer je Vertrag und Aufwand bei RAL (maximal einmal jährlich) bis zu € 600,-- zuzüglich Umsatzsteuer nach Aufforderung an die RAL gGmbH zu entrichten.

Spezifische Regelungen zu ausgewählten Vergabekriterien können nur durch das Umweltbundesamt festgesetzt werden. Zusätzlich sind ggf. die jeweiligen Regelungen in den Vergabekriterien zu beachten.



## § 9 Entgeltfestsetzung

- (1) Der Zeichennehmer ist verpflichtet, der RAL gGmbH in Selbsteinschätzung den von ihm zu erwartenden Jahresumsatz der mit dem Umweltzeichen Blauer Engel zertifizierten Produkte und Dienstleistungen bis zum 30.11. eines jeden Kalenderjahres für das Folgejahr bekannt zu geben und nach Aufforderung das sich ergebende Entgelt zu überweisen.
- (2) Die RAL gGmbH kann einen Nachweis des o. g. Gesamtumsatzes verlangen.
- (3) Verweigert ein Zeichennehmer die in § 9 (1) vorgesehenen Auskünfte, setzt die RAL gGmbH im Einvernehmen mit dem UBA die Höhe des Jahresentgeltes verbindlich fest.
- (4) Beginnt die Zeichenbenutzung innerhalb eines Kalenderjahres, so errechnet sich das Jahresentgelt in Zwölfteln der in § 4 angegebenen Entgeltklassen. Maßgeblich ist dabei der Monat, in dem der Zeichenbenutzungsvertrag abgeschlossen wird.
- (5) Erfolgt eine Beendigung der Zeichennutzung vor Ende des Kalenderjahres, so werden bereits entrichtete überschüssige Entgelte nicht zurückerstattet.